

Elektronisches Amtsblatt der Stadt Wolkenstein

einschließlich der Ortsteile Falkenbach, Schönbrunn, Gehringswalde,
Hilmersdorf, Heilbad Warmbad



Jahrgang 2025

Nr. 1

vom 02. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis:

Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung der Hebesatzsatzung der Stadt Wolkenstein, veröffentlicht im Wolkensteiner Anzeiger Nr. 11 vom 16. November 2024

Aufgrund eines Druckfehlers im Wolkensteiner Anzeiger Nr. 11 vom 16. November 2024 wird die Hebesatzsatzung der Stadt Wolkenstein erneut öffentlich bekanntgemacht.

Impressum

Herausgeber: Stadt Wolkenstein, Markt 13, 09429 Wolkenstein
Erreichbarkeit: 037369 131-0, verwaltung@stadt-wolkenstein.de
Verantwortlich: Bürgermeister Wolfram Liebing
Redaktion: Stadt Wolkenstein
Erscheinungsintervall: nach Erfordernis

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Wolkenstein in seiner Sitzung am 04. November 2024 mit Beschluss Nr. SR-038/2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Wolkenstein erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 242 v. H |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 381 v. H |
| 2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 405 v. H |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 05.10.2021 mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Wolkenstein, den 05. November 2024


.....
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der GemO für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.